



Brüssel, den 17. Juli 2020  
(OR. en)

9767/20

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0091(NLE)

---

---

SCH-EVAL 84  
ENFOPOL 182  
COMIX 319

#### BERATUNGSERGEBNISSE

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                   |
| vom          | 16. Juli 2020                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Empfänger:   | Delegationen                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nr. Vordok.: | 9087/20                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Betr.:       | Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>polizeilichen Zusammenarbeit</b> durch die Republik <b>Polen</b> festgestellten Mängel |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch die Republik Polen festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Republik Polen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Polen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 900 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für das rasche Auffinden und den zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

*Polen sollte*

1. die Verfügbarkeit und die Funktionen von EU-/internationalen Datenbanken stärker bekannt machen und dazu für alle Polizeibeamten mehr und intensivere regelmäßige Schulungen in den Bereichen internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Nutzung internationaler Datenbanken (einschließlich benutzerfreundlicher E-Learning-Plattformen) durchführen;
2. Transliterations- und Fuzzylogik-Suchabfragen sowie die Benutzerfreundlichkeit der einheitlichen Schnittstellen für die Datenabfrage (SPP und SWD) verbessern;
3. klare und eindeutige Anweisungen bezüglich der im Falle eines Treffers in EU- oder internationalen Datenbanken zu ergreifenden Maßnahmen erteilen;
4. das Workflow-System der zentralen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) in den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (Police and Customs Cooperation Centres – PCCC), bei den polnischen Verbindungsbeamten und den Kontaktbeamten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in den Regionen einsetzen;
5. für die mit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit befassten Dienststellen klare Leitlinien bezüglich der Wahl des Kommunikationskanals für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit (wie SIS/SIRENE, Interpol, SIENA, Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) und Verbindungsbeamte) festlegen;

6. eine umfassende Risikobewertungsstrategie erarbeiten, um strategische Produkte zu entwickeln, mit denen kriminelle Bedrohungen und Risiken ermittelt und die taktische Planung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die internationale Zusammenarbeit unterstützt werden können, und dabei nach Möglichkeit alle Strafverfolgungsbehörden einbeziehen;
7. SIENA in der nationalen Steuerverwaltung einsetzen;
8. den Grundschutzgrad von SIENA in den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) einführen, sobald diese Version verfügbar ist;
9. die Nutzung des Online-Übersetzungstools von Interpol fördern;
10. das Workflow-System so verbessern, dass Daten aus eingehenden Anfragen automatisch mit den in den nationalen Datenbanken erfassten Daten abgeglichen werden;
11. im SPOC-Workflow-System einen Kontroll- und Überwachungsmechanismus entwickeln;
12. die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents Database – SLTD) in die einheitlichen Schnittstellen für die Datenabfrage (SPP und SWD) integrieren;
13. den polizeilichen Verbindungsbeamten direkten Zugang zu den nationalen Polizeidatenbanken gewähren;
14. über das Potenzial des schwedischen Rahmenbeschlusses aufklären;
15. über den Zugang zu biometrischen Daten im Visa-Informationssystem (VIS) zu Strafverfolgungszwecken informieren<sup>1</sup>;
16. Gespräche mit der Tschechischen Republik aufnehmen, um den Geltungsbereich des bilateralen Abkommens über polizeiliche Zusammenarbeit auf die grenzüberschreitende Observation auszuweiten;

---

<sup>1</sup> Im Einklang mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss).

17. den Mehrwert der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) an den Grenzen zu Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik vor dem Hintergrund ihrer begrenzten Arbeitsauslastung prüfen;
18. die Ansprechpartner für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf regionaler Ebene stärker einbeziehen und ihre Rolle stärken, um die polizeiliche Zusammenarbeit stärker zu nutzen und zu fördern, wie etwa durch Schulungen sowie den Einsatz internationaler Instrumente auf regionaler Ebene;
19. spezifische Schulungen für das Personal der zentralen Anlaufstelle (SPOC) und der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) sowie für die Verbindungsbeamten entwickeln;
20. ein strukturiertes und benutzerfreundliches nationales Polizei-Intranet mit einschlägigen Informationen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit aufbauen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*